

# Amtsblatt



Nr. 22 vom 05.08.2009

## Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen und für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates der Stadt Haan am 30. August 2009

1. /

## **Bekanntmachung**

### **über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen und für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates der Stadt Haan am 30. August 2009**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen und für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates der Stadt Haan

werden in der Zeit vom **10. August 2009** bis **14. August 2009**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, Raum 023, 42781 Haan, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen lassen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in den Wählerverzeichnissen eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum **14. August 2009**, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, Raum 023, 42781 Haan, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **09. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen bzw. für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen bzw. für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen bzw. für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates hat, kann an den Kommunalwahlen bzw. an der Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Für die Kommunalwahlen und für die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates erhalten Wahlberechtigte auf Antrag je einen Wahlschein einschließlich Briefwahlunterlagen. Gründe brauchen nicht angegeben werden.

Wahlscheine können von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28. August 2009**, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Haan mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **30. August 2009**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, **29. August 2009**, 13.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag (**30. August 2009**, 15.00 Uhr) stellen, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in die Wählerverzeichnisse (bis zum 10. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse (bis zum 14. August 2009) versäumt haben,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung beim Wahlbüro der Stadt Haan. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen** bestehen aus folgenden Teilen:

1. Stimmzettel je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, für die Landratswahl, für die Gemeinderatswahl und für die Bürgermeisterwahl,
2. einem gemeinsamen Wahlschein je nach Wahlberechtigung für die Kreistagswahl, für die Landratswahl, für die Gemeinderatswahl und für die Bürgermeisterwahl,
3. für alle Wahlen gemeinsam einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. einem roten Wahlbriefumschlag und
5. einem Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen für die **Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates** bestehen aus folgenden Teilen:

1. einem Stimmzettel,
2. einem Wahlschein und
3. einem amtlichen gelben Stimmzettelumschlag.

### **Hinweis zur Briefwahl gem. § 56 Kommunalwahlordnung**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein/den Wahlscheinen vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den/die verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag/-umschläge und den/die unterschriebenen Wahlschein/e in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

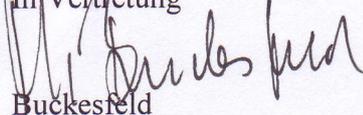
Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass die Wahlbriefe für die Kommunalwahlen und die Wahl des Seniorinnen- und Seniorenbeirates dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Wahlbüro der Stadt Haan abgegeben werden.

Für die Antragstellung zur Briefwahl stehen folgende Varianten zur Auswahl: Die Briefwahlanträge können formlos schriftlich, mittels Antragsvordruck auf der Wahlbenachrichtigungskarte oder per EMail (siehe [www.haan.de](http://www.haan.de)) bei der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan beantragt werden. Sie können auch im Wahlbüro der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, Souterrain im Erdgeschoss, mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden.

Haan, den 04.08.2009

Der Bürgermeister

In Vertretung



Buckesfeld

Erster Beigeordneter